

§ 0675d BGB

Unterrichtung bei Zahlungsdiensten

(1) Zahlungsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer bei der Erbringung von Zahlungsdiensten über die in Art. 248 §§ 1 bis 12 EGBGB, Art. 248 § 13 Abs. 1 und 3 bis 5 EGBGB und Art. 248 §§ 14 bis 16 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) bestimmten Umstände in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten.

(2) Zahlungsauslösedienstleister haben Zahler ausschließlich über die in Art. 248 § 13 Abs. 1 bis 3 EGBGB und Art. 248 § 13a EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) bestimmten Umstände in der Form zu unterrichten, die in Art. 248 §§ 2 und 12 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) vorgesehen ist. Kontoinformationsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer entsprechend den Anforderungen des Art. 248 §§ 4 und 13 Abs. 1 und 3 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) zu unterrichten; sie können die Form und den Zeitpunkt der Unterrichtung mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren.

(3) Ist die ordnungsgemäße Unterrichtung streitig, so trifft die Beweislast den Zahlungsdienstleister.

(4) Für die Unterrichtung darf der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer nur dann ein Entgelt vereinbaren, wenn die Information auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht wird und der Zahlungsdienstleister

1. diese Information häufiger erbringt, als in Art. 248 §§ 1 EGBGB bis 16 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) vorgesehen,
2. eine Information erbringt, die über die in Art. 248 §§ 1 EGBGB bis 16 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) vorgeschriebenen hinausgeht, oder
3. diese Information mithilfe anderer als der im Zahlungsdiensterahmenvertrag vereinbarten Kommunikationsmittel erbringt.

Das Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

(5) Zahlungsempfänger, Dienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, und Dritte unterrichten über die in Art. 248 §§ 17 bis 18 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) bestimmten Umstände. Der Zahler ist nur dann verpflichtet, die Entgelte gemäß Art. 248 §§ 17 Abs. 2 und 18 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) zu entrichten, wenn deren volle Höhe vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs bekannt gemacht wurde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf

1. die Bestandteile eines Zahlungsvorgangs, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigt werden, wenn
 - a) der Zahlungsvorgang in der Währung eines [Staates](#) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt und sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist oder
 - b) bei Beteiligung mehrerer Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang von diesen Zahlungsdienstleistern mindestens einer innerhalb und mindestens einer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist;
2. Zahlungsvorgänge, bei denen keiner der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind die Informationspflichten nach Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst e [BGB](#) und Art. 248 §§ 6 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) auch auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden. Gleiches gilt im Fall des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b für die Informationspflicht nach Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst g EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Fassung ab 15. Jun 2021

Fassung bis einschl 14. Jun 2021

(1) ...

(2) Zahlungsauslösedienstleister haben Zahler ausschließlich über die in Art. 248 § 13 Abs. 1 bis 3 EGBGB und § 13a EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) bestimmten Umstände in der Form zu unterrichten, die in Art. 248 §§ 2 EGBGB und 12 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) vorgesehen ist. Kontoinformationsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer über die in Art. 248 §§ 4 EGBGB und 13 Abs. 1 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) bestimmten Umstände zu unterrichten; sie können die Form und den Zeitpunkt der Unterrichtung mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren.

(3) - (6) ...